

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 205. Sitzung am 9. März 2021 in Düsseldorf

FlüAG-Reform - aktueller Sachstand

Die für die Umsetzung der Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung zur Finanzierung von Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen vom Dezember 2020 notwendige Reform des FlüAG muss so rechtzeitig vom Landtag beschlossen werden, dass noch in diesem Jahr die Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2021 erfolgen können. Das gilt insbesondere für die Finanzierung der Bestandsgeduldeten.

Im Hinblick auf die Verteilung der Landesmittel für die sogenannten Bestandsgeduldeten (jeweils 175 Millionen € für die Jahre 2021 und 2022 sowie mindestens 100 Millionen für die Jahre 2023 und 2024) gilt Folgendes:

- a. Die Verteilung dieser Mittel muss als Einheitspauschale nach der Anzahl der durchschnittlich bis Ende 2020 in den Kommunen betreuten Geduldeten erfolgen.
- b. Für die Ermittlung der maßgeblichen Zahl der Bestandsgeduldeten ist auf einen Monatsdurchschnittswert aus dem Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 abzustellen, und zwar für alle vier Jahre der Mittelgewährung – also die Jahre 2021 - 2024. Für die Bestimmung der konkreten Zahlen ist dabei auf die Daten nach dem FlüAG-Meldeverfahren abzustellen, welche von Seiten des Landes mit den Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abzugleichen sind.

Haushaltslage der Kommunen / Ergebnisse der Haushaltsumfrage

1. Die Städte und Gemeinden sind die Garanten für das Gemeinwohl vor Ort. Das EU-Wettbewerbs- und Beihilferecht darf diese spezifische kommunale Aufgabenerfüllung zur Gewährleistung einer umfassenden kommunalen Daseinsvorsorge nicht gefährden. Vielmehr muss europäisches Recht die Rolle der Kommunen im Sinne einer gelebten Subsidiarität schützen und achten. Durch die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie droht dieser Schutz und diese Achtung der kommunalen Aufgabenerfüllung nun jedoch in erheblichem Maße verloren zu gehen. Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht (§ 2b UStG) begründet für die öffentliche Hand einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Dies belastet alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit zusätzlichen Ausgaben, für die folglich zusätzliche Steuermittel aufgewandt werden müssen. Am Ende dieses Prozesses wird außerdem die kommunale Umsatzsteuerlast noch ansteigen. Diese zusätzlichen Steuereinnahmen werden dann über die entsprechenden Verteilmechanismen wiederum auf den Bund, die Länder und die Kommunen verteilt werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der sowohl für die Umstellung als auch für die dauerhafte Umsetzung in erheblichem Maße zu Buche schlägt, wird letztlich den Steuerzahler dauerhaft zusätzlich belasten. Das Präsidium will auf diese Folge der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch einmal ausdrücklich und in aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Insbesondere in einer Zeit, in der die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit aller staatlichen Ebenen mittelfristig erheblich beeinträchtigt zu sein droht, muss die Umsetzung einer solch zusätzlichen bürokratischen Aufgabe grundsätzlich überdacht werden.

Sollte trotz der verdeutlichten Bedenken an der Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Form des § 2b UStG festgehalten werden, hält das Präsidium die

Prüfung alternativer Modelle einer gemeindlichen Umsatzbesteuerung – wie unter 3. dargestellt – für notwendig.

2. Vorbehaltlich dieser Einordnung begrüßt das Präsidium die Verlängerung der Optionsfrist gem. § 27 Abs. 22a UStG als notwendigen Zwischenschritt, insbesondere um der staatlichen Finanzverwaltung mehr Zeit zur weiteren Klärung offener Umsetzungsfragen mit Blick auf § 2b UStG zur Verfügung zu stellen.

Zugleich hält es die derzeitige Haltung des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums zur Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Klärung offener Umsetzungsfragen mit Blick auf § 2b UStG allerdings für unzureichend. Es fordert die Schaffung einer umsatzsteuerrechtlichen Anrufungsauskunft nach dem Vorbild von § 42e EStG, um den Kommunen eine zügige, kostenfreie und rechtssichere Klärung noch offener Fragen mit den örtlichen Finanzämtern zu garantieren.

Dennoch weist es die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich auf die derzeitige restriktive Sichtweise der EU-Kommission und der Finanzverwaltung des Bundes und der Länder bei der Auslegung des § 2b UStG hin. Das Präsidium empfiehlt, die Vorbereitungen für die Geltung des neuen Rechts vor Ort bis auf Weiteres auf dieser Basis und ggf. unter Einbeziehung externer Beratung schnellstmöglich voranzutreiben und rechtzeitig abzuschließen.

Gesetz zur Änderung der BauO 2018

Das Präsidium begrüßt die mit der Baurechtsnovelle verbundenen Ziele, das Bauen zu vereinfachen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und das nachhaltige Bauen zu fördern.

Das Präsidium stellt fest, dass die stärkere Einbindung von Sachverständigen zu einer Entlastung der Bauaufsichtsbehörden führen kann. Dabei muss die Novelle sicherstellen, dass die Bauämter weiterhin ihre gesetzliche Aufgabenzuweisung erfüllen können, über die wesentlichen Anforderungen von Bauvorhaben zu entscheiden und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei Errichtung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen sicherzustellen.

Das Präsidium fordert den Gesetzgeber auf, die angestrebte Verfahrensbeschleunigung nicht durch neue Prüfpflichten und unklare Gesetzesregelungen zu schwächen. Es fordert insbesondere die Rücknahme der erweiterten Tatbestände zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde. Sie schränken die Planungshoheit der Städte und Gemeinden, die über keine Bauaufsicht verfügen, erheblich ein.

Das Präsidium bittet den Landtag, die in der beigefügten Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 29.01.2021 geforderten Nachbesserungen im weiteren parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch - Einführung von Mindestabstandsflächen für privilegierte Windenergieanlagen

Das Präsidium begrüßt die Bestrebung des Landes NRW, mit der Einführung einer Mindestabstandsregelung für privilegierte Windenergieanlagen die Akzeptanz für die Windenergie zu fördern. Es stellt fest, dass die kritische Haltung der Bevölkerung angesichts des Klimawandels und der Einsicht in die Notwendigkeit der Energiewende in den letzten Jahren abgenommen hat. Es weist darauf hin, dass die Abstandsregelungen im Einklang mit

den Klimaschutzziele und den Ausbauziele der Energieversorgungsstrategie NRW stehen müssen und eine Harmonisierung mit den Abwägungsvorgaben des LEP erforderlich ist.

Das Präsidium regt an, zwecks Erleichterung der kommunalen Konzentrationszonenplanung im Außenbereich auf den Bezugspunkt von 10 Wohngebäuden zu verzichten und stattdessen Wohnnutzungen im Bereich von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB als Schutzbereich zu bestimmen. Auf diese Weise könnte ein sachgerechter Ausgleich zwischen Windenergieausbau und Wohnnutzung und zugleich eine eindeutige räumliche Abgrenzung geschaffen werden.

Das Präsidium fordert, aufgrund der Risiken und der deutlichen Erschwernis bei der Wahrnehmung der kommunalen Planungshoheit vorhandene FNP-Darstellungen mit Konzentrationswirkung von der Entprivilegierung auszunehmen und so die realisierte Planungsentscheidung von Städten und Gemeinden zu respektieren. Dies soll auch für laufende Planverfahren gelten, die in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden.

Änderung des Klimaschutzgesetzes und Einführung eines Klimaanpassungsgesetzes

Das Präsidium nimmt die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 28.01.2021 zur Änderung des Klimaschutzgesetzes NRW und zu einem Klimaanpassungsgesetz NRW zustimmend zur Kenntnis.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, bei der Durchführung eines Klimaschutzaudits und der Entwicklung einer Klimaanpassungsstrategie an den Klimaschutzplan NRW aus dem Jahr 2015 anzuknüpfen.

Es wird als erforderlich angesehen, zukünftig eine jährliche Pauschalförderung für die Kommunen einzuführen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung vor Ort zielorientiert umgesetzt werden können.

Kinderschutz/Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt ist nach den Vorkommnissen in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich die kreisangehörigen Städte- und Gemeinden aus NRW stellen werden.

Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung, das zahlreiche Maßnahmen der Prävention, der Intervention und der Unterstützung enthält, stellt eine für die weitere Diskussion geeignete Ideensammlung dar. Das Präsidium kritisiert, dass die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld bei der Erstellung des Papiers nicht beteiligt worden sind. Eine abschließende Bewertung zu dem Papier sollte erst vorgenommen werden, wenn das von der Kinderschutzkommission des Landestages NRW in Auftrag gegebene Gutachten zu nordrhein-westfälischen Jugendämtern vorliegt.

Das Präsidium begrüßt das vom MKFFI beabsichtigte Förderprogramm, mit dem Familienberatungsstellen eine dauerhafte Unterstützung für die Beschäftigung von spezialisierten Fachkräften für den Kinderschutz erhalten können. Im Rahmen der Umsetzung muss darauf geachtet werden, dass ein Aufwuchs an Fachkräften für den Kinderschutz in den Regionen erfolgt, die bislang nicht über spezialisierte Personalressourcen verfügen.

Reform der Entschädigungsverordnung

Die Aufwandsentschädigung für die Rats- und Ausschussmitglieder muss ausreichend bemessen sein, um den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung auszugleichen.

Das Präsidium hält es für geboten, Änderungen der Entschädigungsverordnung mit Augenmaß vorzunehmen, um die Situation der kommunalen Haushalte zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen dürfen nicht dem Charakter des Ehrenamtes zuwiderlaufen.

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 11.01.2021 zur Weiterentwicklung der Entschädigungsverordnung zustimmend zu Kenntnis.

Schuldigitalisierung - aktueller Sachstand

Das Präsidium entwickelt die Verbandsposition auf der Grundlage der im Rahmen der 196. Sitzung am 19.04.2018 in Düsseldorf, der 199. Sitzung am 20.03.2019 in Soest, der 201. Sitzung am 27.11.2019 in Düsseldorf und der 203. Sitzung am 23.06.2020 im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse wie folgt weiter:

1. Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis.
2. Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass das Land zeitnah ein Nachfolgeprogramm zu „Gute Schule 2020“ auflegt und die zusätzlichen Bundesmittel aus dem „Digitalpakt“-Zusatz „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Höhe von 105.433.800,- Euro ohne Abzüge an die kommunalen Schulträger zur anteiligen Kompensation ihrer umfangreichen Vorleistungen im Bereich der Schuldigitalisierung weitergibt.
3. Das Präsidium bittet den Hauptgeschäftsführer mit Blick auf die Landtagswahl im Jahr 2022 und das Auslaufen des Schulkonsenses im Jahr 2023 darum, dahingehend auf die Spitzen der Landespolitik einzuwirken, dass die Weiterentwicklung des Systems der Schulfinanzierung Eingang in die Wahlprogramme der Parteien findet. Hierbei soll insbesondere die Sicherstellung einer dauerhaft tragfähigen Refinanzierung der infolge der Schuldigitalisierung zu erwartenden Mehrkosten der kommunalen Schulträger Berücksichtigung finden.

Umsetzung Onlinezugangsgesetz - aktueller Sachstand

Das Präsidium begrüßt die voranschreitenden Entwicklungen zur Umsetzung des OZG und des Kommunalportals in NRW.

Das Präsidium fordert das Land auf, sich verstärkt im Rahmen des Bundeskonjunkturpakets für EFA-Leistungen (Einer-für-Alle Leistungen) aus Nordrhein-Westfalen einzusetzen und somit möglichst viele Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Umsetzung des OZG in NRW zu erhalten.

Das Präsidium fordert eine möglichst zeitnahe Zurverfügungstellung des Kommunalportal.NRW für alle Kommunen in NRW. Es begrüßt die Finanzierung des Kommunalportal.NRW und den angekündigten weiteren Ausbau vor dem Hinblick der erwarteten EFA-Leistungen durch das Land.

Reform § 8 KAG (Straßenausbaubeitrag) - aktueller Sachstand

Das Präsidium fordert die Landesregierung dazu auf, die für ländliche Kommunen bedeutsamen Wirtschaftswege in das Förderprogramm Straßenausbaubeiträge aufzunehmen. Hierdurch können Anliegerinnen und Anlieger ländlicher Wege entlastet und damit die wesentliche Zielsetzung der KAG-Reform, Härtefälle abzumildern, erreicht werden.

Zudem ist aus Sicht des Präsidiums dringend eine Entfristung der Förderrichtlinie geboten. Die Kommunen benötigen eine verlässliche Planung. Hierfür bedarf es eines klaren Signals der Landesregierung, dass die Förderung langfristig angelegt ist.

In der Vergangenheit haben sich in der kommunalen Praxis Ablöseverträge bewährt. Vor diesem Hintergrund spricht sich das Präsidium dafür aus, auch bei diesen Fallkonstellationen eine Förderung zu ermöglichen.

Rechtsklarheit fordert das Präsidium dahingehend, wie mit der Anliegerversammlung (§ 8 a Abs.3, 4 KAG NRW) in Pandemiezeiten umzugehen ist bzw. ob auf digitale Angebote zurückgegriffen werden kann.

Wohnraumstärkungsgesetz

Das Präsidium begrüßt den Entwurf des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG), mit dem das Land NRW das Ziel verfolgt, das Wohnungswesen zu stärken und die kommunale Wohnungsaufsicht mit erweiterten Befugnissen und Instrumenten auszustatten.

Das Präsidium begrüßt die Erweiterung der Möglichkeiten zum Erlass von Zweckentfremdungssatzungen, die Einführung einer Anzeigepflicht zum Zwecke der Kurzzeitvermietung und die Vergabe einer Wohnraum-Identitätsnummer. Es erwartet, dass das Land die Kommunen bei der technischen Umsetzung zur Vergabe der Identitätsnummern durch Bereitstellung der IT-Infrastruktur unterstützt und dessen Finanzierung übernimmt.

Das Präsidium erachtet die Erweiterung der Aufgaben der kommunalen Wohnungsaufsicht auf die Unterbringung von Werkvertragsnehmer und Leiharbeiter in Unterkünften für sachgerecht. Es fordert aber, dass die Landesregierung für die dadurch zu erwartenden Mehrkosten eine Kostenfolgeabschätzung durchführt und bei Überschreiten der Belastungsgrenze die Mehrkosten ausgleicht.